

Für mehr Freiheitsrechte und Selbstbestimmung, rechtsstaatliche Kontrolle, Transparenz und öffentliche Sicherheit (GRÜNES Freiheitsrechtstärkungspaket)

Inhaltsübersicht:

- I. Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz (VersFG) und damit in Zusammenhang stehende Gesetze
- II. Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Berlin für Bürger*innen und Polizeiangelegenheiten (BPolBG) und damit in Zusammenhang stehende Gesetze
- III. Änderungen des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG) und damit in Zusammenhang stehende Gesetze
- IV. Änderung des Senatorengesetzes (SenG) und des Landesbeamtengesetzes (LBG)
- V. Beschluss: Ein Transparenzgesetz für Berlin
- VI. Beschluss: Umsetzung der abstimmungsrechtlichen Regeln aus dem Koalitionsvertrag
- VII. Antrag Racial Profiling
- VIII. Antrag Polizeiliche Datenbanken überarbeiten - personengebundene Hinweise anpassen

I. Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK
FV	FV	FV
F	F	F

Berliner Versammlungsfreiheitsgesetz

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Versammlungsfreiheitsgesetz Berlin

Übersicht

Teil 1

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

- § 1 Versammlungsfreiheit
- § 2 Begriff der öffentlichen Versammlung
- § 3 Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum
- § 4 Schutzaufgabe und Kooperation
- § 5 Veranstaltung einer Versammlung
- § 6 Versammlungsleitung
- § 7 Befugnisse der Versammlungsleitung
- § 8 Waffen- und Uniformverbot
- § 9 Anwesenheit der Polizei

Abschnitt 2

Versammlungen unter freiem Himmel

- § 10 Erlaubnisfreiheit
- § 11 Anzeige und Veröffentlichungspflicht
- § 12 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 13 Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

- § 14 Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen
- § 15 Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen
- § 16 Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

Abschnitt 3 Versammlungen in geschlossenen Räumen

- § 17 Einladung
- § 18 Beschränkungen, Verbot, Auflösung
- § 19 Ausschluss von Störern, Hausrecht
- § 20 Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

Abschnitt 4 Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

- § 21 Straftaten
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Einziehung
- § 24 Kosten

Abschnitt 5 Schlussbestimmungen

- § 25 Zuständigkeitsregelungen
- § 26 Einschränkung von Grundrechten
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Teil 2

Änderung von Nr. 23 Absatz 2 Zuständigkeitsordnung
Ordnungsaufgaben Berlin

Teil 1:

Abschnitt 1 Allgemeine Regelungen

§ 1 Versammlungsfreiheit

Jede Person hat das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen mit anderen zu versammeln und Versammlungen zu veranstalten.

§ 2 Begriff der öffentlichen Versammlung

(1) Versammlung im Sinne dieses Gesetzes ist eine örtliche Zusammenkunft von mindestens zwei Personen zur gemeinschaftlichen, überwiegend auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung. Aufzug ist eine sich fortbewegende Versammlung.

(2) Eine Versammlung ist öffentlich, wenn die Teilnahme nicht auf einen individuell bestimmten Personenkreis beschränkt ist oder die Versammlung auf eine Kundgebung an die Öffentlichkeit in ihrem räumlichen Umfeld gerichtet ist.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt dieses Gesetz sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Versammlungen.

§ 3

Öffentliche Verkehrsflächen im Privateigentum

Auf Verkehrsflächen von Grundstücken in Privateigentum, die dem allgemeinen Publikum geöffnet sind, können öffentliche Versammlungen auch ohne die Zustimmung der Eigentümerin oder des Eigentümers durchgeführt werden. Dies gilt auch, wenn sich die Grundstücke im Eigentum von Unternehmen befinden, die ausschließlich im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von ihr beherrscht werden.

§ 4

Schutzaufgabe und Kooperation, Deeskalation

(1) Die Berliner Verwaltung wirkt im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben darauf hin, Versammlungen zu schützen und die Versammlungsfreiheit zu wahren. Sie haben bei oder im Vorfeld von Versammlungen jede Handlung zu unterlassen, die die Durchführung einer Versammlung verhindert oder beeinträchtigt, die einschüchternd oder abschreckend wirkt oder geeignet ist, Personen von der Teilnahme an einer Versammlung abzuhalten soweit dies nicht ausnahmsweise nach diesem Gesetz zulässig ist.

(2) Aufgabe der zuständigen Behörde ist es,

1. die Durchführung einer nach Maßgabe dieses Gesetzes zulässigen Versammlung zu unterstützen,

2. das Recht auf kritische Teilnahme zu gewährleisten,

3. ihre Durchführung vor Störungen, welche die Versammlung erheblich behindern oder vereiteln zu schützen und

4. von der Versammlung oder im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen von Dritten ausgehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(3) Die zuständige Behörde hat die freie Berichterstattung der Medien bei Versammlungen zu gewährleisten.

(4) Im Rahmen der Kooperation informiert die zuständige Behörde die Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, vor und während der Versammlung über erhebliche Änderungen der Gefahrenlage, soweit dieses nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist. Konfliktmanagement ist Bestandteil der Kooperation.

(5) Soweit es nach Art und Umfang der Versammlung erforderlich ist, bietet die zuständige Behörde der Person, die eine öffentliche Versammlung veranstaltet oder der die Leitung übertragen worden ist, rechtzeitig ein Kooperationsgespräch an, um erhebliche Gefahren und sonstige Umstände zu erörtern, die für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung wesentlich sind. Bestehen Anhaltspunkte für erhebliche Gefahren, die gemäß § 12 Absatz 1, § 18 Absatz 1 zu einem Verbot oder Beschränkungen führen können, ist Gelegenheit zu geben, durch ergänzende Angaben oder Veränderungen der beabsichtigten Versammlung ein Verbot oder Beschränkungen entbehrlich zu machen. Die im Kooperationsgespräch vorgetragene Vorstellung und Pläne für die Versammlung sind von der zuständigen Behörde bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen.

(6) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die zuständige Behörde darauf hin, bei konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende

Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedigung der jeweiligen Lage zu ermöglichen.

§ 5

Veranstaltung einer Versammlung

Wer zu einer Versammlung einlädt oder die Versammlung nach § 11 anzeigt, veranstaltet eine Versammlung.

§ 6

Versammlungsleitung

(1) Die Veranstalterin oder der Veranstalter leitet die Versammlung. Wird die Versammlung von einer Vereinigung veranstaltet, wird sie von der Person geleitet, die deren Vorsitz führt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann die Leitung einer anderen Person übertragen.

(2) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Versammlungsleitung gelten für nichtöffentliche Versammlungen nur, wenn eine Versammlungsleitung bestimmt ist.

§ 7

Rechte der Versammlungsleitung – Störungsverbot – Recht auf kritische Teilnahme

(1) Die Versammlungsleitung sorgt für den ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung. Sie darf die Versammlung jederzeit unterbrechen oder schließen.

(2) Die Versammlungsleitung kann sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedienen. Diese müssen sich bei Versammlungen unter freiem Himmel durch die Bezeichnung „Ordnerin“ oder „Ordner“ kenntlich machen. Die Vorschriften dieses Gesetzes für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Versammlung gelten auch für Ordnerinnen und Ordner.

(3) Die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Versammlung getroffenen Anweisungen der Versammlungsleitung sowie der Ordnerinnen und Ordner sind zu befolgen.

(4) Es ist verboten, die Durchführung der Versammlung erheblich zu behindern oder zu vereiteln. Die Versammlungsleitung darf Personen, welche sich gewalttätig und aufrührerisch verhalten, aus der Versammlung ausschließen. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen. Erlaubt ist die kritische Teilnahme an der Versammlung.

§ 8

Waffen- und Uniformverbot

(1) Es ist verboten, Waffen bei Versammlungen oder auf dem Weg zu oder von Versammlungen mit sich zu führen oder zu Versammlungen hinzuschaffen.

(2) Es ist verboten, Gegenstände die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Herbeiführung erheblicher Schäden an Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, bei Versammlungen mit sich zu führen.

(3) Es ist verboten, in einer Versammlung durch das Tragen von Uniformen oder Uniformteilen in einer Art und Weise aufzutreten, die dazu geeignet und bestimmt ist, im Zusammenwirken mit anderen teilnehmenden Personen den Eindruck von Gewaltbereitschaft zu vermitteln und dadurch einschüchternd zu wirken.

(4) Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände oder Verhaltensweisen bezeichnet werden.

§ 9 Anwesenheit der Polizei

(1) Die Polizei kann anwesend sein

1. bei Versammlungen unter freiem Himmel, wenn dies zur polizeilichen Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich ist,
2. bei Versammlungen in geschlossenen Räumen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbaren Gefahr für die Friedlichkeit der Versammlung erforderlich ist.

Nach Satz 1 anwesende Polizeikräfte müssen als solche für die Versammlungsteilnehmer und Versammlungsteilnehmerinnen erkennbar sein.

(2) Die anwesenden Polizeikräfte haben bei oder im Vorfeld von Versammlungen jede Handlung zu unterlassen, die einschüchternd oder abschreckend wirkt oder geeignet ist, Personen von der Teilnahme an Versammlungen abzuhalten.

Abschnitt 2 Versammlungen unter freiem Himmel

§ 10 Erlaubnisfreiheit

Für eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel sind keine behördlichen Erlaubnisse erforderlich, die sich auf die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen beziehen.

§ 11 Anzeige und Veröffentlichungspflicht

(1) Wer eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel veranstalten will, hat dies der zuständigen Behörde spätestens 48 Stunden vor der Einladung zu der Versammlung anzuzeigen. Veranstalten mehrere Personen eine Versammlung, ist nur eine Anzeige abzugeben. Die Anzeige muss schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift erfolgen.

(2) Die Anzeige muss den geplanten Ablauf der Versammlung nach Ort, Zeit und Thema bezeichnen, bei Aufzügen auch den beabsichtigten Streckenverlauf. Sie muss Name und Anschrift der anzeigenden Person und der Person, die sie leiten soll, sofern eine solche bestimmt ist, enthalten.

(3) Wird die Versammlungsleitung erst später bestimmt, sind Name und Anschrift der vorgesehenen Person der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Versammlungsleitung sich der Hilfe von Ordnerinnen und Ordnern bedient, ist ihr Einsatz unter Angabe der Zahl der dafür voraussichtlich eingesetzten Personen der zuständigen Behörde mitzuteilen.

(4) Wesentliche Änderungen der Angaben nach Absatz 1 bis 3 sind der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wenn der Zweck der Versammlung durch eine Einhaltung der Frist nach Absatz 1 Satz 1 gefährdet würde (Eilversammlung), ist die Versammlung spätestens mit der Einladung bei der zuständigen Behörde oder bei der Polizei anzuzeigen.

(6) Die Anzeigepflicht entfällt, wenn sich die Versammlung aufgrund eines spontanen Entschlusses augenblicklich bildet (Spontanversammlung).

(7) Die zuständige Behörde hat die Pflicht, das Thema sowie Ort, Tag und Stunde einer Versammlung unmittelbar nach der Anzeige zu veröffentlichen. Im Falle eines Aufzugs muss sie auch den Streckenverlauf veröffentlichen. Dies gilt auch, wenn nur der vorläufige Streckenverlauf eines Aufzugs bekannt ist.

§ 12

Beschränkungen, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines gewalttätigen Verlaufs der Versammlung oder
2. für Leben oder Gesundheit von Teilnehmerinnen und Teilnehmern oder dritten Personen besteht,
3. dass in der Versammlung gegen Strafgesetze verstoßen wird, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen zum Gegenstand haben und in der Versammlung dazu aufgefordert wird und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 verbieten oder die Versammlung nach deren Beginn auflösen. Verbot oder Auflösung sind nur zulässig, wenn die Beseitigung der unmittelbaren Gefahr nicht durch Beschränkung nach Absatz 1 oder durch Ausschluss von Personen nach § 13 erreicht werden kann.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch unter Heranziehung von landes- oder bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach den Absätzen 1 oder 2 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht. Ein Verbot oder die Auflösung dieser Versammlung setzt Gefahren für Leben oder Gesundheit von Personen oder für Sachen von erheblichem Wert voraus.

(4) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung unter freiem Himmel beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auflösen, wenn

1. die Versammlung an einem Tag stattfindet, der zum Gedenken an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft bestimmt ist¹ oder
2. die Versammlung am Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin stattfindet und
3. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die unmittelbare Gefahr besteht, dass durch die Versammlung die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft gebilligt, verherrlicht oder gerechtfertigt und dadurch der öffentliche Friede gestört wird.

(5) Sollen eine beschränkende Verfügung oder ein Verbot ausgesprochen werden, so sind diese nach Feststellung der Voraussetzungen, die diese Verfügung rechtfertigen, unverzüglich der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bekannt zu geben.

¹ Das Gesetz über die Sonn- und Feiertage Berlin vom 28. Oktober 1954, Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 07.02.2019 bis 08.05.2020 ist entsprechend anzuwenden.

(6) Die Bekanntgabe einer nach Versammlungsbeginn erfolgenden beschränkenden Verfügung oder einer Auflösung muss unter Angabe des Grundes der Maßnahme erfolgen.

(7) Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt ist, haben alle anwesenden Personen sich unverzüglich zu entfernen.

(8) Es ist verboten, öffentlich, im Internet oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- oder Bildträgern, Datenspeichern, Abbildungen oder anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer Versammlung unter freiem Himmel aufzufordern, deren Durchführung durch ein vollziehbares Verbot untersagt oder deren vollziehbare Auflösung angeordnet worden ist.

§ 13

Untersagung der Teilnahme oder Anwesenheit und Ausschluss von Personen

(1) Die zuständige Behörde kann einer Person die Teilnahme an oder Anwesenheit in einer Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar vor deren Beginn untersagen, wenn von ihr nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen bei Durchführung der Versammlung eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

(2) Wer durch sein Verhalten in der Versammlung die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet, ohne dass die Versammlungsleitung dies unterbindet, oder wer einer Anweisung nach § 7 Absatz 3 zuwiderhandelt, kann von der zuständigen Behörde ausgeschlossen werden. Wer aus der Versammlung ausgeschlossen wird, hat sich unverzüglich zu entfernen.

§ 14

Durchsuchung und Identitätsfeststellung

(1) Die Polizei kann Personen oder Sachen durchsuchen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Waffen mitgeführt werden oder der Einsatz von Gegenständen im Sinne von § 8 Absatz 2, § 7 Absatz 2 oder § 16 Absatz 1 die öffentliche Sicherheit bei Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel unmittelbar gefährden wird. Aufgefundene Gegenstände im Sinne des Satz 1 können sichergestellt werden. Die Durchführung der Durchsuchungen richtet sich in entsprechender Anwendung nach dem Allgemeines Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Identitätsfeststellungen sowie weitere polizei- und ordnungsrechtliche oder strafprozessuale Maßnahmen sind nur zulässig, soweit sich am Ort der Versammlung, im Bereich des Aufzuges oder auf unmittelbarem Wege dorthin tatsächliche Anhaltspunkte für einen bevorstehenden Verstoß gegen § 8 oder § 16 oder für die Begehung strafbarer Handlungen ergeben.

(3) Durchsuchungen und Identitätsfeststellungen nach den Absätzen 1 und 2 sind so durchzuführen, dass dadurch die Teilnahme an der Versammlung nicht behindert oder wesentlich verzögert wird.

§ 15

Bild- und Tonübertragungen und -aufzeichnungen

(1) Die zuständige Behörde darf Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel nur dann anfertigen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von der Person eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Der Einsatz von Technik für Aufnahmen und Aufzeichnungen ist offen vorzunehmen. Die Versammlungsleitung ist unverzüglich über die Anfertigung von Aufzeichnungen nach Absatz 1 in Kenntnis zu setzen. Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke der Aufzeichnung nicht gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten in oder im Zusammenhang mit der Versammlung,
2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung die konkrete Gefahr einer Verletzung von Strafgesetzen ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut die Gefahr der Verletzung von Strafgesetzen ausgehen wird,
3. zur befristeten Dokumentation polizeilichen Handelns, sofern eine Störung der öffentlichen Sicherheit eingetreten ist, oder
4. zum Zwecke der polizeilichen Aus- und Fortbildung; hierzu ist eine eigene Fassung herzustellen, die eine Identifizierung der darauf abgebildeten Personen unumkehrbar ausschließt.

Die Aufzeichnungen, die aus den in Satz 2 genannten Gründen nicht gelöscht wurden, sind spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach ihrer Anfertigung zu löschen, sofern sie nicht inzwischen zur Verfolgung von Straftaten nach Satz 2 Nummer 1, zur Gefahrenabwehr nach Nummer 2 oder zur Dokumentation nach Nummer 3 erforderlich sind. Die Löschung der Aufzeichnungen ist zu dokumentieren. Außer zu den in Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 4 sind zu dokumentieren. Satz 1 gilt für die Dokumentation von Aufnahmen nach Absatz 1 und Übersichtsaufnahmen nach Absatz 2 entsprechend. Werden von Aufzeichnungen eigene Fassungen für die Verwendung zur polizeilichen Aus- und Fortbildung erstellt, sind die Anzahl der hergestellten Fassungen sowie der Ort der Aufbewahrung zu dokumentieren.

(5) Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in Berlin und die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 regelmäßig überprüfen.

§ 16

Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbot

(1) Es ist verboten, bei oder im Zusammenhang mit einer Versammlung unter freiem Himmel Gegenstände mit sich zu führen, die als Schutzausrüstung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, Vollstreckungsmaßnahmen der Polizei abzuwehren.

(2) Es ist verboten, Gegenstände anzulegen, die zur Identitätsverschleierung geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet sind, eine zu Zwecken der Verfolgung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit durchgeführte Feststellung der Identität zu verhindern.

Die zuständige Behörde trifft zur Durchsetzung des Verbots Anordnungen, in denen die vom Verbot erfassten Gegenstände bezeichnet sind.

Abschnitt 3

Versammlungen in geschlossenen Räumen

§ 17

Einladung

(1) Wer eine öffentliche Versammlung in geschlossenen Räumen veranstaltet, darf in der Einladung bestimmte Personen oder Personenkreise von der Teilnahme ausschließen.

(2) Die Leitung einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen darf die Anwesenheit von Vertretern der Medien, die sich als solche durch anerkannten Presseausweis ausgewiesen haben, nicht unterbinden.

§ 18

Beschränkung, Verbot, Auflösung

(1) Die zuständige Behörde kann die Durchführung einer Versammlung in geschlossenen Räumen beschränken oder verbieten, die Versammlung nach deren Beginn auch auflösen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Maßnahmen erkennbaren Umständen eine unmittelbare Gefahr

1. eines unfriedlichen Verlaufs der Versammlung,

2. für Leben oder Gesundheit von Personen oder

3. dafür besteht, dass in der Versammlung Äußerungen erfolgen, die ein Verbrechen oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Vergehen darstellen und die Versammlungsleitung dies nicht unverzüglich unterbindet.

(2) Verbot oder Auflösung setzen voraus, dass Beschränkungen nicht ausreichen.

(3) Geht eine unmittelbare Gefahr für die in Absatz 1 genannten Rechtsgüter von Dritten aus, sind Maßnahmen der Gefahrenabwehr gegen diese zu richten. Kann dadurch die Gefahr auch mit durch Amts- oder Vollzugshilfe ergänzten Mitteln und Kräften nicht abgewehrt werden, dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch zulasten der Versammlung ergriffen werden, von der die Gefahr nicht ausgeht.

(4) § 12 Abs. 5 bis 8 gilt entsprechend.

§ 19

Hausrecht

Die eine Versammlung leitende Person übt gegenüber anderen Personen als den Teilnehmern und Teilnehmerinnen das Hausrecht aus.

§ 20

Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton

(1) Unter den Voraussetzungen des § 15 Absatz 1 darf die zuständige Behörde Bild- und Tonaufnahmen sowie entsprechende Aufzeichnungen von einer Person bei oder im Zusammenhang mit einer öffentlichen Versammlung in geschlossenen Räumen anfertigen. Die Aufzeichnungen dürfen auch angefertigt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden. Die Aufnahmen und Aufzeichnungen sind offen vorzunehmen.

(2) Die von einer Aufzeichnung nach Absatz 1 betroffene Person ist über die Maßnahme zu unterrichten, sobald ihre Identität bekannt ist und zulässige Verwendungszwecke nicht

gefährdet werden. Bei einem durch die Maßnahme unvermeidbar betroffenen Dritten im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 unterbleibt die Unterrichtung, wenn die Identifikation nur mit unverhältnismäßigen Ermittlungen möglich wäre oder überwiegend schutzwürdige Interessen anderer Betroffener entgegenstehen.

(3) Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind nach Beendigung der Versammlung oder zeitlich und sachlich damit unmittelbar im Zusammenhang stehender Ereignisse unverzüglich zu löschen. Dies gilt nicht, soweit sie erforderlich sind

1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten nach § 22 Absatz 1 Nummer 7 in oder im Zusammenhang mit der Versammlung, von denen eine Gefahr im Sinne von § 18 Absatz 1 ausging oder

2. zur Gefahrenabwehr, wenn von der betroffenen Person in oder im Zusammenhang mit der Versammlung eine Gefahr im Sinne von § 18 Absatz 1 ausging und zu besorgen ist, dass bei einer künftigen Versammlung von dieser Person erneut Gefahren im Sinne von § 18 Absatz 1 ausgehen werden.

§ 15 Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Außer zu den in § 15 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 genannten Zwecken dürfen Aufzeichnungen nicht genutzt werden.

(4) Die Gründe für die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 und für ihre Verwendung nach Absatz 3 sind zu dokumentieren.

(5) Die oder der Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit im Land Berlin und der oder die behördliche Datenschutzbeauftragte der Polizei können die Einhaltung der Dokumentationspflichten nach Absatz 3 Satz 4 und Absatz 4 regelmäßig überprüfen.

Abschnitt 4

Straftaten, Ordnungswidrigkeiten, Einziehung, Kosten

§ 21 Straftaten

(1) Wer in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, Gewalttätigkeiten vornimmt oder androht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer Waffen oder Gegenstände entgegen § 8 Absatz 2 bei einer Versammlung, auf dem Weg zu einer Versammlung oder im Anschluss an eine Versammlung mit sich führt, zu der Versammlung hinschafft oder sie zur Verwendung bei ihr bereithält oder verteilt, wenn die Tat nicht nach § 52 Absatz 3 Nummer 9 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957) in der jeweils geltenden Fassung mit Strafe bedroht ist. Ebenso wird bestraft, wer bewaffnete Ordnerinnen oder Ordner in öffentlichen Versammlungen einsetzt.

(3) Wer gegen die Leitung oder die Ordnerinnen oder Ordner einer Versammlung in der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben Gewalt anwendet oder damit droht oder diese Personen während der rechtmäßigen Ausübung von Ordnungsaufgaben tätlich angreift, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel ohne eine gemäß § 11 erforderliche Anzeige oder nach einer Anzeige durchführt, in der die Angaben gemäß § 11 Absatz 2 nicht oder in wesentlicher Hinsicht unrichtig enthalten sind,

2. zur Teilnahme an einer Versammlung aufruft, deren Durchführung vollziehbar verboten oder deren Auflösung vollziehbar angeordnet ist,
3. wer trotz einer Anordnung, dies zu unterlassen, in der Absicht, nicht verbotene Versammlungen oder Aufzüge zu verhindern oder sonst ihre Durchführung zu vereiteln, grobe Störungen verursacht,
4. als veranstaltende oder leitende Person die öffentliche Versammlung unter freiem Himmel wesentlich anders durchführt als in der Anzeige (§ 11) angegeben,
5. unter den Voraussetzungen der § 12 Absätze 1, 2 und 4, § 18 Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Leiterin oder Leiter zuwiderhandelt,
6. unter den Voraussetzungen der § 12 Absätze 1, 2 und 4, § 18 Absätze 1 und 2 von der zuständigen Behörde oder im Verfahren des gerichtlichen Eilrechtsschutzes erlassenen, vollziehbaren beschränkenden Verfügungen, Verboten oder Auflösungen als Teilnehmerin oder Teilnehmer zuwiderhandelt,
7. gegen Anordnungen zur Durchsetzung des Uniformverbots (§ 8 Absatz 3) oder des Vermummungs- und Schutzausrüstungsverbots (§ 16) verstößt,
8. ungeachtet einer gemäß § 13 Absatz 1 ausgesprochenen Untersagung der Teilnahme an oder Anwesenheit in der Versammlung anwesend ist oder sich nach einem gemäß § 13 Absatz 2, § 19 Absatz 1 angeordneten Ausschluss aus der Versammlung nicht unverzüglich entfernt,
9. sich trotz einer unter den Voraussetzungen der §§ 12, 18 erfolgten Auflösung einer Versammlung nicht unverzüglich entfernt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 Nummern 1, 6, 8, 9 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro und in den Fällen des Absatz 1 Nummer 3, 4 und 7 bis zu eintausendfünfhundert Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummern 2 und 5 bis zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.

§ 23 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 21 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 22 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 24 Kosten

Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind kostenfrei.

Abschnitt 5 **Schlussbestimmungen**

§ 25 Zuständigkeitsregelungen

Der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin in Berlin ist sachlich und örtlich zuständig für die Durchführung dieses Gesetzes.

§ 26 Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 Absatz 1 des Grundgesetzes), der Meinungsfreiheit (Artikel 5 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes), das Recht auf

informationelle Selbstbestimmung (Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie das Recht auf Eigentum (Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten das Gesetz über die Befriedung des Tagungsortes des Abgeordnetenhaus von Berlin (Berliner Bannmeilengesetz) vom 17. März 1983 (GVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1998 (GVBl. S. 18) sowie das Gesetz über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen vom 23. April 2013 (GVBl. S. 103) außer Kraft.

Teil 2:

Nr. 23 Abs. 2 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben Berlin wird wie folgt geändert:

Zu den Ordnungsaufgaben des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin gehören:

Aus dem Bereich Inneres:

(2) die Versammlungsaufsicht, welche nicht bei einer für den polizeilichen Staatsschutz zuständigen Dienststelle angesiedelt sein darf; die Aufgaben der Verwaltungsbehörde nach den §§ 61 bis 63 und 71 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Anmeldebehörde nach der Verordnung zur Durchführung des Vereinsgesetzes.

II. Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Berlin für Bürger*innen- und Polizeiangelegenheiten

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK
FV	FV	FV
F	F	F

Titel

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten des Landes Berlin für Bürger*innen- und Polizeiangelegenheiten

Teil 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 – Aufgaben des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten

(1) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Bürgerbeauftragter oder Bürgerbeauftragte die Aufgabe, im Rahmen des parlamentarischen Kontrollrechts des Abgeordnetenhauses die Stellung des Bürgers oder der Bürgerin im Verkehr mit den Behörden zu stärken. Er oder sie unterstützt dabei die Arbeit des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses.

(2) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte hat als Polizeibeauftragter oder Polizeibeauftragte die Aufgabe, das partnerschaftliche Verhältnis zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Polizei zu stärken. Er oder sie unterstützt die Bürger im Dialog mit der Polizei und wirkt darauf hin, dass begründeten Beschwerden abgeholfen wird. Ihm oder ihr obliegt auch die Befassung mit Vorgängen aus dem innerpolizeilichen Bereich, die an ihn oder sie im Rahmen einer Eingabe oder durch sonstige Hinweise herangetragen werden. Der oder die Berliner Polizeibeauftragte nimmt seine oder ihre Aufgabe als Hilfsorgan des Abgeordnetenhauses bei der Ausübung parlamentarischer Kontrolle wahr.

§ 2 – Bestellung und Beendigung des Amtsverhältnisses

(1) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte wird vom Abgeordnetenhaus mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt und von dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses ernannt.

(2) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte leistet vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses folgenden Eid:

"Ich schwöre, mein Amt gerecht und unparteiisch getreu dem Grundgesetz, der Verfassung und den Gesetzen zu führen und meine ganze Kraft dafür einzusetzen, so wahr mir Gott helfe."

Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.

(3) Das Amtsverhältnis endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit der Abwahl,
3. mit der Entlassung,
4. vorbehaltlich des Absatzes 4 mit der Vollendung des 68. Lebensjahres.

Ist die Amtszeit des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten bei Vollendung seines oder ihres achtundsechzigsten Lebensjahres noch nicht beendet, kann das Abgeordnetenhaus mit einfacher Mehrheit beschließen, dass sich das Amtsverhältnis bis spätestens zum Ablauf der Amtszeit verlängert.

(4) Die Amtszeit des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten beträgt sieben Jahre; nach dem Ende der Amtszeit bleibt er oder sie auf Aufforderung des Präsidiums des Abgeordnetenhauses bis zur Ernennung eines Nachfolgers oder einer Nachfolgerin im Amt, längstens jedoch für neun Monate. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(5) Vor Ablauf der Amtszeit kann der oder die Landesbeauftragte mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Abgeordnetenhauses abgewählt werden.

(6) Eine Entlassung des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten kann nur erfolgen, wenn dieser oder diese dies schriftlich verlangt oder Dienstunfähigkeit vorliegt.

(7) Endet das Amtsverhältnis des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte vor Ablauf der Amtszeit, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für sieben Jahre gewählt.

§ 3 – Rechtsstellung

(1) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte steht nach Maßgabe dieses Gesetzes in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis.

(2) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte wird als oberste Landesbehörde eingerichtet; er oder sie ist in Ausübung seines oder ihres Amtes unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen. Er oder sie untersteht der Dienstaufsicht des Präsidenten oder der Präsidentin des Abgeordnetenhauses, soweit seine oder ihre Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte darf neben seinem oder ihrem Amt kein weiteres besoldetes Amt und kein Gewerbe ausüben und weder der Leitung oder dem Aufsichtsrat oder Verwaltungsrat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Er oder sie darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben.

(4) Im Übrigen wird die Rechtsstellung des oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten durch Vertrag geregelt. Soweit in diesem Gesetz und im Vertrag keine abweichenden Bestimmungen getroffen worden sind, finden die für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin geltenden Vorschriften in dem Umfang sinngemäß Anwendung, als sie dem Wesen des Amtsverhältnisses entsprechen.

§ 4 – Verschwiegenheitspflicht

(1) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte ist, auch nach Beendigung des Amtsverhältnisses, verpflichtet, über die ihm oder ihr amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im

dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte darf, auch wenn er nicht mehr im Amt ist, über solche Angelegenheiten ohne Genehmigung des Präsidenten des Abgeordnetenhauses weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht, Straftaten anzuzeigen und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für deren Erhaltung einzutreten.

§ 5 – Befugnis zur Datenverarbeitung

Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte ist befugt, personenbezogene Daten, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben erforderlich ist. Hierbei darf er oder sie insbesondere personenbezogene Daten an das Abgeordnetenhaus, die in §§ 10 und 11 genannten Stellen und den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in Berlin übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

§ 6 – Amtshilfe

Der Senat, alle Behörden des Landes Berlin sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, haben dem oder der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten bei der Durchführung der erforderlichen Erhebungen Amtshilfe zu leisten.

§ 7 – Anwesenheit und Berichtspflicht gegenüber dem Abgeordnetenhaus

Der oder die Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte erstattet dem Abgeordnetenhaus bis zum 31. März eines jeden Jahres einen schriftlichen Gesamtbericht über seine oder ihre Tätigkeit im vorangegangenen Jahr, erstmals am 31. März 2021. Er oder sie ist verpflichtet, bei der Aussprache über den Jahresbericht im Abgeordnetenhaus und in den Ausschüssen anwesend zu sein und auf Verlangen sich zu äußern.

Teil 2: Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte

§ 8 – Tätigwerden

Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte wird tätig, wenn er oder sie durch Petitionen, an das Abgeordnetenhaus, die ihm nach § 4a PetG zugeleitet werden oder an ihn gerichtet sind, oder auf andere Weise hinreichende Anhaltspunkte dafür erhält, dass Stellen, die der parlamentarischen Kontrolle des Abgeordnetenhauses unterliegen, Angelegenheiten von Bürgern und Bürgerinnen rechtswidrig oder unzweckmäßig erledigen oder erledigt haben.

§ 9 – Petitionsrecht, Gegenstand und Grenzen des Prüfungsrechts

(1) Jeder hat das Recht, sich unmittelbar schriftlich oder mündlich an den Berliner Bürgerbeauftragten oder die Berliner Bürgerbeauftragte zu wenden. Im Übrigen gelten §§ 1 bis 3 Petitionsgesetz.

(2) Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte bearbeitet die bei ihm oder ihr nach Absatz 1 eingegangenen oder nach § 4a Absatz 1 des Petitionsgesetzes zugeleiteten Petitionen nach Maßgabe dieses Gesetzes und des Petitionsgesetzes.

(3) Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte sieht von einer weiteren Prüfung ab

1. in den Fällen des § 2 Absatz 5 Petitionsgesetz,
2. in den Fällen des § 4a Absatz 1 und 6 Petitionsgesetz,
3. in den Fällen des § 11 Petitionsgesetz,
4. während eines schwebenden Gerichtsverfahrens,
5. während eines staatsanwaltlichen Ermittlungsverfahrens, sofern sich die Petition nicht gegen die verzögernde Behandlung des Ermittlungsverfahrens richtet,
6. wenn der Vorgang Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin ist,
7. wenn Name und Anschrift des Petenten oder der Petentin nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sind und
8. wenn dem Vorbringen ein konkretes Anliegen oder ein erkennbarer Sinnzusammenhang nicht zu entnehmen ist.

§ 10 – Befugnisse

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Empfehlungen kann der oder die Berliner Bürgerbeauftragte den Petenten oder die Petentin und andere Beteiligte anhören.

(2) Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte kann

1. den Regierenden Bürgermeister,
2. den Senat und unmittelbar, aber zur Kenntnis des Regierenden Bürgermeisters,
3. Senatsmitglieder,
4. dem Senat oder einem seiner Mitglieder unterstellten, seiner Aufsicht oder seinen Weisungen unterliegende Behörden, Verwaltungsstellen und Eigenbetriebe,
5. Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts des Landes Berlin in dem Umfang, wie diese gegenüber einem dem Abgeordnetenhaus Verantwortlichen der Aufsicht unterworfen sind,
6. juristische Personen des Privatrechts, nichtrechtsfähige Vereinigungen und natürliche Personen, soweit sie unter maßgeblichem Einfluss des Landes öffentliche Aufgaben wahrnehmen,

ersuchen um:

- a) mündliche oder schriftliche Auskünfte und Berichte,
- b) die Vorlage von Akten und sonstigen Unterlagen und
- c) die Gestattung der Ortsbesichtigung.

Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder des Senats durch Bestimmungen oder Weisungen anderer Institutionen gebunden sind.

(3) § 5 Abs. 2 und 3 Petitionsgesetz gilt entsprechend.

§ 11 – Erledigung der Aufgaben

(1) Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte hat der sachlich zuständigen Stelle Gelegenheit zur Regelung einer Angelegenheit zu geben und auf eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit hinzuwirken. Zu diesem Zwecke kann der oder die Berliner Bürgerbeauftragte eine mit Gründen versehene Empfehlung geben; diese ist auch dem zuständigen Senator oder der zuständigen Senatorin zuzuleiten.

(2) Die zuständige Stelle soll dem oder der Berliner Bürgerbeauftragten innerhalb angemessener Frist oder auf Anfrage über die von ihr veranlassten Maßnahmen, den Fortgang oder das Ergebnis des Verfahrens berichten.

(3) Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petenten oder die Petentin über den Fortgang der Bearbeitung der Petition.

§ 12 – Weiterleitung an den Petitionsausschuss

Der oder die Berliner Bürgerbeauftragte leitet die Angelegenheit verbunden mit einer Empfehlung für das weitere Verfahren an den Petitionsausschuss weiter,

1. wenn er oder sie nach § 9 Absatz 3 von einer weiteren Bearbeitung der Petition absieht,
2. wenn einem Ersuchen nach § 10 nicht entsprochen wird oder
3. wenn er oder sie die Bearbeitung der Petition nach § 11 Absatz 1 und 2 abschließt.

Bei Petitionen hat er oder sie den oder die Petentin darüber schriftlich oder elektronisch zu unterrichten. § 6a Petitionsgesetz gilt entsprechend. In den Fällen des § 9 Absatz 3 Nr. 2 verzichtet der oder die Berliner Bürgerbeauftragte auf eine Empfehlung an den Petitionsausschuss.

Teil 3: Der oder die Berliner Polizeibeauftragte

§ 13 – Anwendungsbereich, Konkurrenzen

(1) Nachfolgende Bestimmungen finden Anwendung auf Polizeidienstkräfte des Landes Berlin. Für Polizeidienstkräfte anderer Länder oder des Bundes gelten die Bestimmungen nur in den Fällen des § 8 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes.

(2) Das Petitionsrecht sowie das besondere Beschwerde- und Eingaberecht nach diesem Teil des Gesetzes bestehen nebeneinander. Zweifel, von welchem Recht im konkreten Fall Gebrauch gemacht wird, sind im Einvernehmen mit dem oder der Betroffenen auszuräumen.

§ 14 – Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, Eingaben von Polizeidienstkräften

(1) Jeder oder jede, der oder die ein persönliches Fehlverhalten einzelner Polizeidienstkräfte oder die Rechtswidrigkeit einer polizeilichen Maßnahme behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte wenden. Jeder oder jede, die eine mittel- oder unmittelbare sowie institutionelle ungerechtfertigte Benachteiligung behauptet, kann sich mit einer Beschwerde an den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte wenden.

(2) Jede Polizeidienstkraft des Landes Berlin kann sich mit einer Eingabe ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte wenden. Wegen der Tatsache der Anrufung des oder der Berliner Polizeibeauftragten dürfen weder dienst- und disziplinarrechtliche oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ergriffen werden noch darf die Dienstkraft sonstige Nachteile erleiden.

(3) Beschwerden und Eingaben müssen Namen und Anschrift des Einbringers oder der Einbringerin sowie den der Beschwerde oder Eingabe zugrunde liegenden Sachverhalt enthalten. Vertrauliche Beschwerden und Eingaben, bei denen der oder die Betroffene ausdrücklich um Geheimhaltung seiner oder ihrer Person ersucht, sind zulässig. In diesem Fall soll der oder die Berliner Polizeibeauftragte von der Bekanntgabe des Namens des Einbringers oder der Einbringerin absehen, sofern keine Rechtspflichten entgegenstehen.

(4) Beschwerden und Eingaben, deren Urheber nicht erkennbar sind, kann der oder die Berliner Polizeibeauftragte ohne sachliche Prüfung an die zuständige Stelle weiterleiten.

(5) Die Beschwerde muss spätestens drei Monate nach Beendigung der polizeilichen Maßnahme eingereicht sein. Entsprechendes gilt für die Eingabe im Hinblick auf den mit ihr beanstandeten Sachverhalt.

§ 15 – Tätigkeit ohne vorherige Beschwerde oder Eingabe

Auch unabhängig von einer Beschwerde oder Eingabe kann der oder die Berliner Polizeibeauftragte tätig werden, soweit er oder sie in sonstiger Weise Kenntnis von einem Sachverhalt erhält, der ein Einschreiten entsprechend § 14 zulassen würde.

§ 16 – Gegenstand der Prüfung, Anhörung

(1) Der oder die Berliner Polizeibeauftragte prüft, ob auf der Grundlage der Beschwerde, Eingabe oder sonstiger Kenntnis hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung besteht. Hiervon ist in der Regel auszugehen, wenn bei verständiger Würdigung des Vorbringens eine nicht unerhebliche Rechtsverletzung des oder der Betroffenen oder ein nicht unerhebliches innerdienstliches Fehlverhalten zumindest möglich erscheint.

(2) Zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Vorbereitung seiner Entscheidungen kann der oder die Berliner Polizeibeauftragte den Einbringer oder die Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und andere Beteiligte anhören.

(3) Besteht kein hinreichender Anlass zur Sachverhaltsaufklärung, teilt der oder die Berliner Polizeibeauftragte dies dem oder der Betroffenen unter Angabe der maßgeblichen Gründe mit. Gegen Entscheidungen des oder der Berliner Polizeibeauftragten ist der Rechtsweg nicht eröffnet.

(4) Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat rechtfertigen, ist die betroffene Polizeidienstkraft darauf hinzuweisen, dass es ihr freistehe, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder sich nicht zur Sache einzulassen und er oder sie sich jederzeit eines oder einer Bevollmächtigten oder Beistands bedienen könne. Verantwortlich für die Erteilung des Hinweises ist der oder die unmittelbare Dienstvorgesetzte.

§ 17 – Grenzen des Prüfungsrechts

Der oder die Berliner Polizeibeauftragte wird nicht tätig

1. wenn die Angelegenheit ein schwebendes Gerichtsverfahren betrifft oder

2. Gegenstand eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 48 der Verfassung von Berlin ist.

Laufende Beschwerden und Eingaben werden vorläufig eingestellt. Über die Tatsache der vorläufigen Einstellung wird der Einbringer oder die Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe unterrichtet. Gleiches gilt im Fall der Wiederaufnahme des Verfahrens durch den Berliner Polizeibeauftragten oder die Berliner Polizeibeauftragte.

§ 18 – Auskunfts-, Akteneinsichtverlangen und Zutrittsersuchen

(1) Zur sachlichen Prüfung kann der oder die Berliner Polizeibeauftragte von dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe des Sachverhalts nach § 14 Absatz 3 oder § 15

1. Auskunft und
2. Einsicht in Akten aus dem Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin verlangen sowie
3. um Zutritt zu allen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin ersuchen.

(2) Das Akteneinsichtverlangen darf vorbehaltlich des Absatzes 4 nur verweigert werden,

1. wenn gegen eine Polizeidienstkraft wegen ihres dienstlichen Verhaltens ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet oder öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren erhoben wurde, ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig ist, ein behördliches Disziplinarverfahren eingeleitet wurde oder ein gerichtliches Disziplinarverfahren anhängig ist, soweit sich die Eingabe nicht gegen die verzögernde Behandlung des Verfahrens richtet oder
2. soweit sonstige überwiegende öffentliche Interessen oder überwiegende private Interessen an der Geheimhaltung dies zwingend erfordern.

(3) Das Auskunfts- und Zutrittsersuchen soll auch unter den Voraussetzungen des Abs. 2 gewährt werden.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 1 zu erteilende Auskunft darf außerdem verweigert werden, wenn

1. die betroffene Polizeidienstkraft mit der Auskunft sich selbst oder einen oder einer der in § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung genannten Angehörigen dem Verdacht eines Dienstvergehens oder einer Straftat aussetzen würde oder
2. für die um Auskunft angehaltenen Polizeidienstkraft ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 Abs. 1 der Strafprozessordnung besteht.

Der von einer Beschwerde oder Eingabe betroffenen Polizeidienstkraft sowie dem Leiter oder der Leiterin der betroffenen Polizeibehörde oder -einrichtung ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Berufung auf ein Auskunftsverweigerungsrecht erfolgt gegenüber dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten.

(5) Der oder die Berliner Polizeibeauftragte hat das Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen der Bodycam nach § 24 c des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu nehmen und diese einer Überprüfung zu unterziehen.

§ 19 – Abschluss des Verfahrens

(1) Der oder die Berliner Polizeibeauftragte hat auf eine einvernehmliche Erledigung der Angelegenheit hinzuwirken. Hierzu kann er oder sie Empfehlungen aussprechen oder der zuständigen Stelle Gelegenheit zur Abhilfe geben.

(2) Ist der oder die Berliner Polizeibeauftragte der Ansicht, dass die polizeiliche Maßnahme rechtswidrig ist und der Beschwerdeführer oder die Beschwerdeführerin dadurch in seinen oder ihren Rechten verletzt ist, oder dass ein innerdienstliches Fehlverhalten vorliegt, teilt er oder sie dies in bedeutenden Fällen dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin mit und gibt ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme.

(3) In begründet erscheinenden Fällen kann der Vorgang mit Einwilligung des Einbringers oder der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe der für die Einleitung eines Straf- oder Disziplinarverfahrens zuständigen Stelle unter Mitteilung der gewonnenen Erkenntnisse zugeleitet werden.

(4) Die Art der Erledigung ist dem Einbringer oder der Einbringerin der Beschwerde oder Eingabe und dem fachlich zuständigen Senator oder der fachlich zuständigen Senatorin unter Angabe der maßgeblichen Gründe mitzuteilen.

§ 20 – Bericht

Über besondere Vorgänge unterrichtet der oder die Berliner Polizeibeauftragte unverzüglich den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Ausschuss des Abgeordnetenhauses.

Teil 4 – Sonstiges

§ 21 – Evaluation

Auf der Grundlage einer von dem oder der Berliner Polizeibeauftragten zum 31. März 2024 vorzulegenden Statistik überprüft das Abgeordnetenhaus Anwendung und Auswirkung der Vorschriften dieses Teils des Gesetzes.

Änderung des Petitionsgesetzes

1. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "schriftlich" gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

§ 2 – Form und Inhalt der Petition

(1) Petitionen sind bei dem Abgeordnetenhaus schriftlich einzureichen. Sie müssen den Petenten erkennen lassen und unterzeichnet sein.

(2) Bei elektronisch übermittelten Petitionen ist die Schriftform auch ohne Unterzeichnung gewahrt, wenn der Petent und dessen Postanschrift ersichtlich sind und das im Internet für elektronische Petitionen zur Verfügung gestellte Formular verwendet wird.

(3) Petitionen können durch gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter eingereicht werden.

(4) Wird eine Petition für eine andere Person eingereicht, kann die weitere Behandlung von einer Einverständniserklärung abhängig gemacht werden.

(5) Die Petition darf keine Verstöße gegen Strafgesetze beinhalten oder zum Ziele haben. Ferner darf sie nicht nur den Inhalt einer früheren Petition desselben Petenten aus derselben Wahlperiode ohne wesentlich neues Vorbringen wiederholen.

(6) Der barrierefreie Zugang zum Petitionsrecht im Sinne des Landesgleichberechtigungsgesetzes und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ist zu gewährleisten.

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

§ 4a – Zusammenarbeit mit dem oder der Bürgerbeauftragten

(1) Die bei dem Abgeordnetenhaus eingegangenen Petitionen sind dem Bürgerbeauftragten zu Erstbearbeitung weiterzuleiten. Dies gilt nicht für Petitionen

1. die auf den Erlass oder die Änderung von Gesetzen und Rechtsverordnungen gerichtet sind,

2. die die Tätigkeit des Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten betreffen oder

3. in denen der Petent der Zuleitung an den Bürgerbeauftragten ausdrücklich widerspricht.

(2) Der Bürgerbeauftragte unterrichtet den Petitionsausschuss über die eingegangenen Petitionen und den Fortgang ihrer Bearbeitung. Der Petitionsausschuss stellt sicher, dass der Bürgerbeauftragte einen Überblick über die beim Petitionsausschuss eingegangenen und in Bearbeitung befindlichen Petitionen hat. Zum Informationsaustausch sollen die Beteiligten ein gemeinsames Verfahren (§ 21 LDSG) einrichten.

(3) Die Mitglieder des Abgeordnetenhauses haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Petitionsakten bei dem Bürgerbeauftragten zu nehmen.

(4) Das Plenum des Abgeordnetenhauses, der Petitionsausschuss und die übrigen Ausschüsse können jederzeit die Anwesenheit des Bürgerbeauftragten verlangen.

(5) Der Bürgerbeauftragte kann an allen Sitzungen des Petitionsausschusses teilnehmen, sofern nicht der Petitionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder im Einzelfall anders entscheidet. Auf Verlangen des Bürgerbeauftragten muss er gehört werden.

(6) Der Petitionsausschuss kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Bearbeitung von Petitionen, die nach Absatz 1 Satz 1 an den Bürgerbeauftragten zuzuleiten sind oder bereits zugeleitet wurden, an sich ziehen. Dem Bürgerbeauftragten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Der Petitionsausschuss kann die Petitionen, die ihm von dem Bürgerbeauftragten nach § 8 Bürger- und Polizeibeauftragtengesetz zugeleitet wurden, mit dem Einverständnis des Bürgerbeauftragten zur erneuten Bearbeitung zurücküberweisen.

4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt

§ 6a – Veröffentlichte Petition

Petitionen von öffentlichem Interesse können im Einvernehmen mit dem Petenten auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses veröffentlicht werden. Über die Veröffentlichung entscheidet der Petitionsausschuss. Mit der Veröffentlichung erhalten weitere Petitionsberechtigte über das Internet die Gelegenheit zur Mitzeichnung der Petition. Ein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung von Petitionen und Mitzeichnungen besteht nicht. Bei Petitionen, die veröffentlicht wurden, wird die Öffentlichkeit auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses über das Ergebnis des Petitionsverfahrens unterrichtet. Der Petitionsausschuss überträgt die Durchführung der Veröffentlichung dem oder der Bürgerbeauftragten.

5. § 7 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) Der Petent wird in der Regel durch einen Bescheid des Petitionsausschusses über die Art der Erledigung unterrichtet. Solche Bescheide bedürfen keiner Begründung. Sie sollen jedoch den Petenten über den Sinn einer Entscheidung aufklären. Bei Petitionen in größerer Zahl mit wortgleichem oder im Wesentlichen wortgleichem Anliegen (Massenpetitionen) kann der einzelne Bescheid durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Abgeordnetenhauses ersetzt werden. In geeigneten Fällen kann auch der Senat aufgefordert werden, dem Petenten über die Sach- und Rechtslage erschöpfend Auskunft zu erteilen.

6. Nach § 13 werden die folgenden §§ 14 und 15 eingefügt:

§ 14 – Verfahrensrichtlinien

Das Nähere über die Arbeit des Petitionsausschusses und die Durchführung der Veröffentlichung der Petitionen nach § 6a regeln Verfahrensrichtlinien, die sich der Petitionsausschuss im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses gibt.

§ 15 – Datenverarbeitung

Der Petitionsausschuss darf zur Erledigung seiner Aufgaben personenbezogene Daten, auch besondere Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO), verarbeiten. Insbesondere darf er personenbezogene Daten an den Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten oder die Bürger- und Polizeibeauftragte, die in § 5 Abs. 1 genannten Stellen übermitteln und bei diesen Stellen erheben.

7. Der bisherige § 14 wird der neue § 16.

Änderung des Gesetzes über die Wahlen zum Abgeordnetenhaus und zu den Bezirksverordnetenversammlungen vom 25. September 1987, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2016 (GVBl. S. 430)

In § 26 Abs. 1 wird hinter Nummer 4 folgende neue Nummer 4a eingefügt:

„4a Der Berliner Bürger- und Polizeibeauftragte, Beamte, Beamtinnen und Angestellte des Berliner Bürger- und Polizeibeauftragten,“

III. Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK
FV	FV	FV
F	F	F

Änderung des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Allgemeine Sicherheits- und Ordnungsgesetz in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. März 2018 (GVBl. S. 186) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

[...]

2. § 4 Absatz 2 ASOG wird wie folgt geändert:

Die Bezirksämter stellen dem Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin auf dessen Ersuchen [...].“

3. § 5 Absatz 1 ASOG wird wie folgt geändert:

Die Polizei im Sinne dieses Gesetzes ist der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin in Berlin.

4. § 8 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 sowie S. 2 und Absatz 2 Satz 2 ASOG wird wie folgt geändert:

Nr. 1: auf Anforderung oder mit Zustimmung des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin,

Nr. 3: [...], wenn der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin in Berlin die erforderlichen Maßnahmen nicht rechtzeitig treffen kann,

Satz 2: In den Fällen der Nummer 3 bis 5 ist der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin in Berlin unverzüglich zu unterrichten.

Absatz 2 Satz 2: Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen des Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin in Berlin; [...].

5. § 8 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamtinnen und Beamte der Zollverwaltung, denen der Gebrauch von Schusswaffen bei Anwendung des unmittelbaren Zwangs bei Ausübung öffentlicher Gewalt gestattet ist. Sie gelten ferner entsprechend für Bedienstete ausländischer Staaten mit polizeilichen Aufgaben, soweit völkerrechtliche Verträge oder Rechtsakte der Europäischen Union dies vorsehen oder die für Inneres zuständige Senatsverwaltung Amtshandlungen dieser Bediensteten allgemein oder im Einzelfall zustimmt.“

6. Nach § 12 wird folgender 12a eingefügt:

§ 12a Grundsatz der Deeskalation

Die Ordnungsbehörden und die Polizei wirken im Rahmen ihres Handelns darauf hin, in konfliktträchtigen Einsatzlagen Gewaltbereitschaft und drohende oder bestehende Konfrontationen zielgruppenorientiert zu verhindern oder abzuschwächen, um eine nachhaltige Befriedung der jeweiligen Lage zu ermöglichen.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

Nach § 17 Abs. 1 wird § 17 Abs. 2 neu eingefügt. § 17 Abs. 2 - 4 werden zu § 17 Abs. 3 bis 5.

„Alle Maßnahmen im Sinne des § 17 Absatz 1, die aufgrund einer rassistischen oder ethnischen Zuschreibung einer Person erfolgen, sind unzulässig. Die Geltung sonstiger Diskriminierungsverbote wird durch dieses Gesetz nicht berührt.“

8. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

§ 18a Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) Maßnahmen nach diesem Abschnitt, die sich gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richten und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, sind unzulässig. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Maßnahme, die sich nicht gegen eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2, 3 oder Nummer 4 der Strafprozessordnung genannte Person richtet, von einer dort genannten Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 bis 5 nur, soweit es sich um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(2) Soweit durch eine Maßnahme eine in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, 3a und 3b oder Nummer 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder

bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken. Für Personen nach § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Strafprozessordnung gelten die Sätze 1 und 2 nur, soweit es sich nicht um Rechtsanwälte oder Rechtsanwältinnen oder Kammerrechtsbeistände handelt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53a der Strafprozessordnung genannten Personen das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugenisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

9. Nach § 18a wird folgender § 18b eingefügt:

„§ 18b

Gefährderansprache; Gefährderanschreiben

Die Ordnungsbehörden und die Polizei können eine Person, von der eine konkrete Gefahr für ein erhebliches Rechtsgut ausgeht, zur Abwehr der ausgehenden Gefahr über die Rechtslage informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen sie ihr gegenüber zur Abwehr der Gefahr bei ungehindertem Geschehensablauf voraussichtlich ergreifen würden. Zu diesem Zweck können die Ordnungsbehörden und die Polizei die Person ansprechen (Gefährderansprache) oder anschreiben (Gefährderanschreiben). Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll die Gefährderansprache außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen.“

10. § 19a wird aufgehoben.

11. § 21 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe a wird aufgehoben und wird zu Nummer 1 Halbsatz 2.
- b) Doppelbuchstabe bb wird aufgehoben.
- c) Doppelbuchstabe aa wird zu Nummer 1 Buchstabe a.
- d) Doppelbuchstabe cc wird zu Nummer 1 Buchstabe b.

12. § 21 Abs. 2 Nr. 1 lit.b wird gestrichen.

13. § 21 Absatz 4 wird um Absatz 5 ergänzt:

Die Anwendung von Absatz 2 Nummer 1 ist jährlich durch unabhängige Sachverständige in Zusammenarbeit mit der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten von Berlin zu überprüfen. Dem Ausschuss des Abgeordnetenhauses für Inneres, Sicherheit und Ordnung ist darüber jährlich zu berichten.

14. § 22 wird um Satz 2 ergänzt:

„Die betroffene Person kann für die Dauer der Aushändigung des Berechtigungsscheins angehalten werden.“

15. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird die Bezeichnung „31b“ durch „20“ und die Bezeichnung „6b“ durch „4“ ersetzt.

16. 24b Abs. 1:

Der Begriff „Abwehr“ wird durch „Verhütung“ ersetzt.

17. Nach § 24b wird folgender § 24c eingefügt:

„§ 24c Bodycam

(1) Zum Schutz der Rechte von Betroffenen, die von Gefahrenabwehrmaßnahmen der Polizei betroffen sind sowie zum Schutz der Rechte von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeibeamten setzt die Polizei im öffentlichen Raum technische Mittel zur Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen ein, um personenbezogene Daten offen zu erheben, wenn eine konfliktträchtige Situation besteht. Das technische Mittel ist am Körper oder am Fahrzeug zu befestigen.

(2) Eine konfliktträchtige Situation im Sinne von Absatz 1 liegt vor, wenn die Polizei unmittelbaren Zwang einsetzt oder wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben besteht.

(3) Aufnahmen sind auch auf Aufforderung von Betroffenen von polizeilichen Maßnahmen anzufertigen, es sei denn, dem stehen überwiegende datenschutzrechtliche Interessen Dritter entgegen.

(4) Bei der Datenerhebung ist der Umstand der Beobachtung und der Aufzeichnung für die Betroffenen sowie von der Maßnahme erfasste Dritte durch geeignete Maßnahmen offen und eindeutig erkennbar zu gestalten. Sofern keine Aufzeichnung durchgeführt wird, ist das technische Gerät abzudecken; dies gilt auch bei Versammlungen im Schutzbereich des Art. 8 Grundgesetzes. Es ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass nur solche Aufnahmen angefertigt werden, die im konkreten Zusammenhang mit der polizeilichen Maßnahme stehen. Aufnahmen unbeteiligter Personen sind möglichst zu vermeiden.

(5) Die Aufnahmen dürfen im und zur Vorbereitung eines gerichtlichen Verfahrens sowie in einem Disziplinarverfahren gegen Polizeibeamtinnen oder -beamte verwendet werden. Die Betroffenen sind darüber unverzüglich zu informieren.

(6) Die Kopien der Aufzeichnungen sind den Betroffenen auf Antrag auszuhändigen. Über dieses Recht sind die Betroffenen direkt nach dem Einsatz der Maßnahme zu belehren. Es dürfen keine Veränderungen an dem Bildmaterial vorgenommen werden.

(7) Die Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind innerhalb von 24 Stunden nach dem Einsatz zu sperren und spätestens 30 Tagen nach der Aufnahme zu löschen, sofern diese nicht für polizeiliche Maßnahmen, für gerichtliche - oder Disziplinarverfahren benötigt werden. Eine Löschung unterbleibt auch, wenn Personen, die von den Aufzeichnungen betroffen sind, der Löschung widersprechen. Über dieses Recht sind sie von der Polizei unverzüglich nach der Aufnahme zu belehren.

(8) Bild- und Tonaufzeichnungen nach Absatz 1 sind gegen Veränderungen gesichert anzufertigen und aufzubewahren, insbesondere durch Protokollierung jedes Zugriffs und unverzügliche Verschlüsselung der Daten. Durch technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass an der Datenerhebung nach Absatz 1 beteiligte oder von dieser betroffene Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte die

gespeicherten Bild- und Tonaufzeichnungen weder löschen noch bearbeiten können. Die Löschung der Aufzeichnungen nach Absatz 7 ist zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle und die in Abs. 9 beschriebene Evaluation verwendet werden.

(9) Der oder die Berliner Polizeibeauftragte hat das Recht, Einsicht in die Aufzeichnungen der Bodycam zu nehmen und diese einer Überprüfung zu unterziehen.

(10) § 25 c tritt mit Ablauf von vier Jahren ab Verkündungsdatum außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch unabhängige wissenschaftliche Sachverständige, die vom Senat im Einvernehmen mit dem Ausschuss des Abgeordnetenhauses für Inneres, Sicherheit und Ordnung bestimmt werden, evaluiert.

18. Der bisherige § 24c wird § 24d.

19. Nach § 25 werden § 25a und § 25 b eingefügt:

„§ 25a

Datenerhebung durch Telekommunikationsüberwachung

(1) Die Polizei kann ohne Wissen der betroffenen Person die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen, die entsprechend §§ 13 oder 14 verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person, geboten ist und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der richterlichen Anordnung, die von der Polizeipräsidentin oder dem Polizeipräsidenten oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt getroffen werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.

(3) Im Antrag sind anzugeben:

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,
4. der Sachverhalt sowie
5. eine Begründung.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Art, Umfang und Dauer der Maßnahme,

3. die betroffenen Telekommunikationsanschlüsse,

4. die wesentlichen Gründe.

(5) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. § 25 Absatz 4a Satz 3 gilt entsprechend. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach Absatz 1 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisaufnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen sind unverzüglich dem anordnenden Gericht vorzulegen. Das Gericht entscheidet unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten. Bis zur Entscheidung durch das Gericht dürfen die automatischen Aufzeichnungen nicht verwendet werden. Ist die Maßnahme nach Satz 3 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach Absatz 1 erlangt worden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach Absatz 10 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 11 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Unterrichtung zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach Ablauf der in Satz 13 genannten Fristen noch nicht beendet, ist die Dokumentation bis zu ihrem Abschluss aufzubewahren. Die vorstehenden Sätze gelten zum Schutz eines durch Amts- oder Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnisses im Sinne der §§ 53 und 53a der Strafprozessordnung entsprechend.

(7) Bei der Erhebung von Daten nach Absatz 1 sind zu protokollieren:

1. das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel,
2. der Zeitpunkt des Einsatzes,
3. Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen,
4. die Organisationseinheit, die die Maßnahmen durchführt und
5. die Beteiligten der überwachten Telekommunikation.

Die Protokolldaten dürfen nur für Zwecke der Benachrichtigung oder Unterrichtung nach Absatz 11 verwendet werden oder um der betroffenen Person oder einer dazu befugten Stelle die Prüfung zu ermöglichen, ob die Maßnahmen rechtmäßig durchgeführt worden sind. Sie sind bis zu dem Abschluss der Kontrolle nach Absatz 10 aufzubewahren und sodann automatisiert zu löschen, es sei denn, dass sie für die in Satz 2 genannten Zwecke noch erforderlich sind.

(8) Die nach Absatz 1 erhobenen personenbezogenen Daten sind wie folgt zu kennzeichnen:

1. Angabe des Mittels der Erhebung der Daten einschließlich der Angabe, ob die Daten offen oder verdeckt erhoben wurden,

2. Angabe der

- a) Rechtsgüter, deren Schutz die Erhebung dient, oder
- b) Straftaten, deren Verhütung die Erhebung dient, sowie

3. Angabe der Stelle, die sie erhoben hat.

Die Kennzeichnung nach Satz 1 Nummer 1 kann durch Angabe der Rechtsgrundlage ergänzt werden. Personenbezogene Daten, die nicht entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 gekennzeichnet sind, dürfen solange nicht weiterverarbeitet oder übermittelt werden, bis eine Kennzeichnung entsprechend den Anforderungen des Satzes 1 erfolgt ist. Bei Übermittlung an eine andere Stelle ist die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, dass die Kennzeichnung nach Satz 1 aufrechtzuerhalten ist.

(9) Aufgrund der Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 hat jeder, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, dem Polizeivollzugsdienst die Maßnahme zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2230) geändert worden ist, und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2222) geändert worden ist, entsprechend anzuwenden.

(10) Die oder der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit führt bezüglich der Datenerhebungen nach Absatz 1 mindestens alle zwei Jahre Kontrollen durch.

(11) § 25 Absatz 7 und 10 gilt entsprechend.

(12) § 25 a tritt mit Ablauf von 4 Jahren ab Verkündungsdatum außer Kraft. Die Auswirkungen dieser Vorschrift und die praktische Anwendung werden zwölf Monate vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt durch den Senat unter Mitwirkung einer oder eines unabhängigen Sachverständigen geprüft.

„§ 25 b Standortermittlung bei Telekommunikationsendgeräten

(1) Unter den Voraussetzungen von § 25 a Absatz 1 kann die Polizei zur Vorbereitung einer Observation nach § 25 von jedem, der geschäftsmäßige Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über den Standort des Telekommunikationsendgerätes einer in dieser Vorschrift genannten Person verlangen. Es dürfen keine Bewegungsprofile erstellt werden. Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um den Standort des Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

(3) Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person können Polizei und Feuerwehr von jedem, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), Auskunft über den Standort eines Telekommunikationsendgerätes der gefährdeten Person verlangen, wenn die Ermittlung

des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Daten sind der Polizei und der Feuerwehr unverzüglich zu übermitteln. Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden. § 108 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, bleibt unberührt.

(4) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 können Polizei und Feuerwehr technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

(5) Aufgrund der Anordnungen einer Maßnahme nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 hat der Dienstanbieter der Polizei oder der Feuerwehr in den Fällen von Absatz 3 und Absatz 4 die für die Ermittlung des Standorts des Mobilfunkendgeräts erforderliche Geräte- und Kartenummer unverzüglich mitzuteilen.

(6) Bei Maßnahmen nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. Sämtliche nach Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 oder Absatz 4 erhobene personenbezogene Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(7) § 25 a Absatz 2 bis 4, Absatz 7, Absatz 8, Absatz 10 bis Absatz 12 gilt entsprechend.

(8) Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

20. Der bisherige § 25 a wird gestrichen.

21. § 26 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird folgt gefasst:

„(4) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1, die sich gegen eine bestimmte Person richten, bedürfen der richterlichen Anordnung, die von dem Polizeipräsidenten oder der Polizeipräsidentin oder der Vertretung im Amt zu beantragen ist. Gleiches gilt für Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein soll. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Bei Gefahr im Verzug kann die Maßnahme durch die Polizeipräsidentin oder den Polizeipräsidenten oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist in diesem Fall unverzüglich einzuholen. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Im Übrigen dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 durch den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin oder die Vertretung im Amt angeordnet werden. Die Anordnung ist bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 1 auf höchstens sechs Monate, bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 auf höchstens ein Jahr zu befristen. Die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 1 kann um jeweils höchstens sechs Monate, die Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 um jeweils höchstens ein Jahr verlängert werden, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Maßnahmen nach Absatz 1 Nummer 2 durch Verdeckte Ermittler eines anderen Landes im Land Berlin, die sich gegen eine bestimmte Person richten oder in deren Rahmen der Verdeckte Ermittler auch zum Betreten nicht allgemein zugänglicher Wohnungen befugt sein, soll, bedürfen keiner richterlichen Anordnung nach Absatz 5 Satz 2 bis 7, soweit ihnen eine richterliche Anordnung im entsendenden Land zugrunde liegt.“

22. § 27 Absatz 3 Satz 1 ASOG wird wie folgt geändert:

Die Ausschreibung darf nur durch den Polizeipräsidenten oder die Polizeipräsidentin in Berlin oder sein Vertreter oder ihre Vertreterin im Amt angeordnet werden.

23. Nach § 29d wird folgender § 29e eingefügt:

„§ 29e

Meldeauflage

Die Polizei kann gegenüber einer Person anordnen, sich an bestimmten Tagen zu bestimmten Zeiten bei einer bestimmten Polizeidienststelle zu melden (Meldeauflage), wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person eine Straftat begehen wird und die Meldeauflage zur vorbeugenden Bekämpfung der Straftat erforderlich ist. Die Meldeauflage ist auf höchstens einen Monat zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als denselben Zeitraum ist zulässig, sofern die Voraussetzungen der Anordnung weiterhin vorliegen. Die Verlängerung der Maßnahme bedarf der richterlichen Anordnung. Zuständig ist das Amtsgericht Tiergarten. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend.“

24. § 33 Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung auf Grund eines anderen Gesetzes durch richterliche Entscheidung angeordnet ist.

25. § 36 Abs. 1 Nr. 2 ist zu streichen. § 36 Absatz 1 Nr. 3 wird zu Nummer 2.

26. § 36 Abs. 4 Nr. 2 ist zu streichen. 36 Absatz 4 Nummer 1 wird zu Satz 1 Halbsatz 2. Die Buchstaben a bis c werden zu den Nummern 1 bis 3.

27. § 38 wird um S. 2 ergänzt:

Ein verbotswidrig abgestelltes oder liegen gebliebenes Fahrzeug wird in der Regel sichergestellt, wenn es die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt oder eine Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Verkehrsteilnehmer nicht auszuschließen ist und die vom Fahrzeug ausgehende Gefahr nicht mit einer Umsetzung auf einen in unmittelbarer Nähe gelegenen freien und geeigneten Platz im öffentlichen Verkehrsraum begegnet werden kann.

28. Nach § 41 werden folgende §§ 41a und 41b eingefügt:

§ 41a

Operativer Opferschutz

(1) Die Polizei kann für eine Person Urkunden und sonstige Dokumente zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer vorübergehend geänderten Identität herstellen, vorübergehend verändern sowie die geänderten Daten verarbeiten, wenn dies zur Abwehr einer voraussichtlich nicht nur vorübergehenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der Person erforderlich und die Person für die Schutzmaßnahme geeignet ist und ihr zustimmt. Maßnahmen nach Satz 1 können auf Angehörige der Person und ihr sonst nahe stehende Personen erstreckt werden, soweit dies zu den dort genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Personen nach Absatz 1 dürfen unter der vorübergehend geänderten Identität am Rechtsverkehr teilnehmen.

(3) § 26 Absatz 2 findet Anwendung auf diejenigen Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, die mit Maßnahmen nach Absatz 1 betraut sind, soweit dies zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Maßnahmen erforderlich ist.

(4) Über Maßnahmen nach Absatz 1 entscheidet der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin oder die Vertretung im Amt.

§ 41b

Sicherheitsgespräch

Die Polizei kann eine Person davon informieren, dass Tatsachen die Annahme rechtfertigen, eine andere Person werde in einem absehbaren Zeitraum eine Straftat begehen oder an ihrer Begehung teilnehmen, sofern die zu informierende Person als Opfer der drohenden Straftat in Betracht kommt oder ihre Kenntnis von der drohenden Straftat aus anderen Gründen unbedingt erforderlich ist. Soweit es den Zweck der Maßnahme nicht gefährdet, soll das Sicherheitsgespräch außerhalb der Hör- und Sichtweite Dritter erfolgen.“

29. § 47 Absatz 4 Satz 4 ASOG wird wie folgt geändert:

Antragsberechtigt ist der Polizeipräsident oder die Polizeipräsidentin in Berlin oder sein Vertreter oder ihre Vertreterin im Amt.

30. § 66 wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „(Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes)“ und dem Komma werden die Wörter „Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Abs. 1 des Grundgesetzes)“ sowie ein Komma eingefügt.

Weitere Änderungen:

- Anpassung weiterer sicherheitsrechtlich relevanter Gesetze an eine geschlechterspezifische Sprache
 - § 1 Nr. 2 ZustVo-OwiG
 - Nr. 4 II ZustKatOrd

- Nr. 11 ZustKatOrd
- Nr. 21 ZustKatOrd
- Nr. 23 ZustKatOrd
- Nr. 37 ZustKatOrd
- LBSG B Besoldungsgruppe 2 ,3 ,7 Landesbesoldungsgesetz
- Art. 3 I BesPersVÄndG BE
- § 3 I,IV, V GEGPOLIKSV
- § 3 III Nr. 2 d, e, S. 2 Pol-LVO
- § 7 Nr. 1 PersVG
- § 1 II, § 5 PDieVO
- § 5 HfVO

Änderung des Gesetzes über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin

Das Gesetz über die Anwendung unmittelbaren Zwanges bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Landes Berlin in der Fassung vom 22. Juni 1970 (GVBl. S. 921), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 462) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 17 wird wie folgt geändert:

„Im Falle der Tötung eines Menschen durch den Gebrauch einer Schusswaffe durch einen Vollzugsbeamten oder eine Vollzugsbeamtin kann das Land Berlin die Kosten für das Strafverfahren gegen den Vollzugsbeamten oder die Vollzugsbeamtin übernehmen.“

IV. Änderung des Senatorengesetzes, des Landesbeamtengesetzes und der Verfassung von Berlin

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK
FV	FV	FV
F	F	F

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats (Senatorengesetz – SenG), des Landesbeamtengesetzes (LBG) und der Verfassung von Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats in der Fassung vom 6. Januar 2000 (GVBl. S. 221), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2016 und zur Änd. weiterer dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. 6. 2016 (GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird folgender § 14a mit folgender Überschrift eingefügt:

„§ 14a Berufstätigkeit nach Beendigung der Amtszeit

(1) Ehemalige Mitglieder des Senats haben dem Senat die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder sonstigen ständigen Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes, öffentlicher Unternehmen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Anstalten und öffentlich-rechtlichen Stiftungen schriftlich anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht für einen Zeitraum von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(2) Der Senat kann die Erwerbstätigkeit oder sonstige ständige Beschäftigung untersagen, soweit sie mit dem früheren Amt des ehemaligen Mitglieds des Senats im Zusammenhang steht und zu besorgen ist, dass durch sie amtliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Untersagung ist unverzüglich nach Eingang der Anzeige nach Absatz 1 und für einen bestimmten Zeitraum auszusprechen. Das Verbot endet spätestens mit Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Amtsverhältnisses.

(3) Ist ein Mitglied des Senats nicht für die gesamte Dauer einer Legislaturperiode des Abgeordnetenhauses von Berlin im Amt gewesen, verkürzt sich die vorgesehene maximale Untersagungsfrist von zwei Jahren auf den tatsächlichen Zeitraum des Bezuges des Übergangsgeldes.

(4) Bei freiberuflichen Tätigkeiten sind die entsprechenden Regelungen in den Berufsordnungen zur Vermeidung von Interessenkollisionen zu beachten; sie gehen dieser Regelung vor.

2. In § 16 Absatz 3 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„2. für die restlichen Monate in Höhe fünfundsechzig von Hundert dieser Bezüge.“

3. § 17 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bei einer Amtszeit von weniger als zehn Jahren bis zum Ablauf des Monats vor Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder vor Feststellung der Dienstunfähigkeit im Sinne des Beamtenstatusgesetzes und Landesbeamtengesetzes durch den Senat.“

Artikel II

Das Landesbeamtengesetz vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. S. 333), wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Abordnung zu einem anderen Dienstherrn bedarf der Zustimmung der Beamtin oder des Beamten. Abweichend von Satz 1 ist die Abordnung auch ohne diese Zustimmung zulässig, wenn die neue Tätigkeit einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht und die Abordnung die Dauer von zehn Jahren nicht übersteigt.“

2. § 68 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Über ein Verbot nach § 41 Satz 2 des Beamtenstatusgesetzes wird unverzüglich durch die letzte oberste Dienstbehörde entschieden.“

3. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„§ 47a Wiederaufnahme von ausscheidenden Staatssekretären oder Staatssekretärinnen in vorherige Dienstverhältnisse

(1) Endet das Amtsverhältnis von Staatssekretärinnen und Staatssekretären so tritt der Beamte oder die Beamtin oder der Richter oder die Richterin, wenn ihm oder ihr nicht innerhalb dreier Monate mit seinem oder ihrem Einverständnis ein anderes Amt übertragen wird, mit Ablauf dieser Frist aus dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin oder Richter oder Richterin in den Ruhestand. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Ruhegehalt nach den versorgungsrechtlichen Regelungen nicht erfüllt, so endet das Beamtenverhältnis oder Richterverhältnis statt durch Eintritt in den Ruhestand durch Entlassung.“

Artikel III

Die Verfassung von Berlin Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (letzte berücksichtigte Änderung: Art. 70, geändert durch Gesetz vom 22. März 2016) wird wie folgt geändert:

Artikel 55 wird um Absatz 3 bis 5 ergänzt:

Absatz 3: Mitglieder des Senats dürfen kein Abgeordnetenhausmandat ausüben.

Absatz 4: Das Abgeordnetenhausmandat eines Mitglieds des Senats ruht während der Amtszeit als Mitglied des Senats.

Absatz 5: Das Gesetz bestimmt, wer das Mandat während dieser Zeit ausübt.

V. EIN TRANSPARENZGESETZ (TRANSG) FÜR BERLIN, SOWIE EIN LEGISLATIVER FUSSABDRUCK UND DIE VERÖFFENTLICHUNGSPFLICHT VON NEBENTÄTIGKEITEN DER ABGEORDNETEN

Ein Transparenzgesetz für Berlin

Die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN hat beschlossen, ein Transparenzgesetz auf Grundlage des Gesetzesentwurfs der Open Knowledge Foundation (s. Anlage Transparenzgesetz, vgl. auch <https://volksentscheid-transparenz.de/>) zu verhandeln.

Begründung:

Alle Formen der demokratischen Teilhabe beruhen auf der gemeinsamen Grundvoraussetzung: Wissen. Nur so können die Bürgerinnen und Bürger informiert diskutieren und entscheiden. Der Eindruck von Mauselei und zurückgehaltenen Informationen gefährdet jedoch diese Debattenkultur, vereinfacht populistische Meinungsmache und verhindert eine umfassende Willensbildung.

Wir wollen daher für Berlin das Informationsfreiheitsgesetz auf das Niveau des Hamburger Transparenzgesetzes weiterentwickeln. In dem Entwurf des Volksentscheids Transparenzgesetz hat man in einem umfassenden Beteiligungsverfahren ein Gesetz entwickelt, das eine transparente Politik und Verwaltung sowie Kontrolle und echte Mitbestimmung ermöglicht. Dazu sollen alle Informationen der Verwaltung und öffentlichen Unternehmen, soweit keine Gründe entgegenstehen, veröffentlicht werden. Bislang hieß es: Informationen nur auf Antrag, jetzt heißt es von Anfang an: Transparenz von Amts wegen. In einem Transparenzregister werden die Informationen der informationspflichtigen Stellen zusammengeführt. Dies ist sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Verwaltung ein Effizienzgewinn.

In der letzten Wahlperiode hatten wir bereits umfangreich über ein Transparenzgesetz für Berlin gesprochen und einen Antrag „Berliner Transparenz- und Informationsfreiheitsgesetz“ (Drucksache 17/0456) eingebracht.

LOBBYREGISTER UND NEBENTÄTIGKEITEN

Die Fraktion Bündnis 90/ Die GRÜNEN hat beschlossen, die Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag über die Einführung eines sog. Lobbyregisters im Laufe des Jahres 2019 auf Grundlage der Regelung des Freistaats Thüringen zur Einführung eines legislativen Fußabdrucks zu verhandeln, sowie die Veröffentlichung von Nebentätigkeiten der Abgeordneten unter Berücksichtigung der Bedingungen eines Halbzeitparlaments zu regeln.

VI. UMSETZUNG DER ABSTIMMUNGSRECHTLICHEN REGELN AUS DEM KOALITIONSVERTRAG AUF GRUNDLAGE DES SPD-ENTWURFS „ÄNDERUNG DES ABSTIMMUNGSGESETZES“

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK beschlossen	AK	AK
FV beschlossen	FV	FV
F beschlossen	F	F

Die Fraktion hat auf Grundlage des Entwurfs der SPD, einschließlich folgender Änderungen, über den Entwurf zum Abstimmungsgesetz beschlossen:

1. Änderungsantrag zu Pkt. 1

§ 1)

Der Begriff Volksbefragung wird aus der Überschrift gestrichen.

2. Änderungsantrag zu Pkt. 2:

§ 1b)

Absatz 2 wird gestrichen.

3. Änderungsantrag zu Pkt. 3

§ 2 b)

Absatz 2 wird gestrichen.

4. Änderungsantrag zu Pkt. 4

§ 4a)

Der Begriff Volksbefragung wird gestrichen.

5. Änderungsantrag zu Pkt. 4

§ 4c)

Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.

6. Änderungsantrag zu Pkt. 9

§ 9b)

Der Absatz 3 wird gestrichen.

Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und die VertreterInnen von „Mehr Demokratie“ e.V. sind der Ansicht, dass die Einführung von Volksbefragungen, auch wenn sie vom Abgeordnetenhaus ausgelöst werden können, die Direkte Demokratie nicht stärken, sondern schwächen. Ferner ist eine per einfachem Gesetz eingeführte Volksbefragung verfassungswidrig, auch wenn für die jeweilige Volksbefragung eine 2/3-Mehrheit der Abgeordneten erforderlich sein soll – das hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof bei vergleichbarer Rechtslage bestätigt.

7. Änderungsantrag zu Pkt. 12

§15 a)

Satz 3 wird wie folgt geändert:

"Bei späteren Änderungen des Wortlauts des Volksbegehrens ist die amtliche Kostenschätzung durch die fachlich zuständige Senatsverwaltung innerhalb von 15 Tagen zu überprüfen... "

8. Änderungsantrag zu Pkt. 14

§17 b)

"innerhalb von *sieben* Monaten" wird ersetzt durch "innerhalb von *zwei* Monaten"

9. Änderungsantrag zu Pkt. 23

§ 30 Absatz 2)

Der alte Wortlaut wird beibehalten. Eine Änderung von „60 Tage“ auf „100 Tage“ erfolgt nicht.

Begründung:

Die Fristen werden im Sinne eines Abstimmungsgesetzes, das die Bürger*innen im Blick hat, angepasst.

10. Änderungsantrag zu Pkt. 16

§ 18 a dd wird wie folgt ergänzt:

„§ Das Volksbegehren wird mit dem Wortlaut durchgeführt, der dem Senatsbeschluss nach § 17 Absatz 7 Satz 2 zugrunde lag. Das Volksbegehren wird im Fall von § 17 a Absatz 2 mit dem geänderten Wortlaut durchgeführt.“

Begründung:

Die Ergänzung ist notwendig, damit § 17 a Absatz 2 nicht überflüssig ist.

11. § 46 des Abstimmungsgesetzes von Berlin wird wie folgt neu gefasst:

Die Überschrift wird um „Übergangsregelung und“ ergänzt.

Absatz 1 lautet wie folgt:

Für Anträge, die bis zum Inkrafttreten der Änderung des Abstimmungsgesetzes bei der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung eingegangen sind, sind die bis dahin geltenden Fristen anzuwenden.

Absatz 2 lautet wie folgt:

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Die Ergänzung in Absatz 1 ist notwendig, damit Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Rechtsanwender und die Rechtsanwenderin besteht.

VII. Antrag Racial Profiling

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK beschlossen
FV	FV	FV beschlossen
F	F	F beschlossen

Die Berliner Polizeibehörde und Polizeibeamt*innen im Umgang mit gesellschaftlicher Vielfalt stärken – Verbot von *Racial Profiling* durchsetzen, Diskriminierung abbauen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, einen Maßnahmenplan zu entwickeln, um bei der Berliner Polizeibehörde eine Kultur der Wertschätzung von Vielfalt zu fördern und *Racial Profiling* zu verhindern.

Der Maßnahmenplan soll mindestens folgende Bereiche umfassen:

- Die Polizeipräsidentin entwickelt zusammen mit den Polizeidirektionen, dem Landeskriminalamt und der Polizeiakademie eine Diversity-Gesamtstrategie für die Berliner Polizeibehörde. Die Diversity-Gesamtstrategie ist mit dem Diversity-Landesprogramm zu verknüpfen.
- Die Ausbildungsmodule für angehende Beamt*innen der Berliner Polizeibehörde im mittleren, gehobenen und höheren Vollzugsdienst sollen in den Bereichen Antidiskriminierung und Diversität weiterentwickelt und ausgebaut werden.
- Die Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen der Berliner Polizeibehörde in den Bereichen Antidiskriminierung und Diversität – insbesondere für Führungskräfte – sollen weiterentwickelt und ausgebaut werden sowie deren Besuch – analog den Ausbildungsmodulen – verpflichtend sein.
- Bei dem*der Berliner Polizeibeauftragten soll eine zuständige Stelle für Diskriminierungsfälle für Bürger*innen und für Mitarbeiter*innen der Berliner Polizei eingerichtet werden.
- Der*die Berliner Polizeibeauftragte soll die Richtlinien, Anweisungen sowie die Einsatzpläne, Einsatzstrategien und sonstige Praxen der Berliner Polizeibehörde auf mittel- und unmittelbare sowie institutionelle Diskriminierung untersuchen.
- Der*die Berliner Polizeibeauftragte soll ein „Community Policing“-Konzept für vertrauensbildende Maßnahmen zwischen Polizei und potentiell von *Racial Profiling* betroffenen Communities entwickeln.
- Die Beauftragung einer unabhängigen wissenschaftlichen Studie zur Untersuchung von *Racial Profiling* an sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orten“, die auch den Einsatz und Nutzen der verdachtsunabhängigen Kontrollen prüft.

- Die Verankerung eines ausdrücklichen Verbots von *Racial Profiling* im „Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz“ (ASOG).
- Eine Bundesratsinitiative zur Streichung des § 22 Abs. 1 a Bundespolizeigesetz.

Der Senat soll bei der Entwicklung und Umsetzung der Maßnahmen die Perspektiven und Expertisen von Menschen einbeziehen, die von *Racial Profiling* betroffen sind (u.a. Sinti und Roma, Schwarze Menschen, türkisch- und arabischstämmige Menschen).

Dem Abgeordnetenhaus ist über den Stand der Planung und Umsetzung jährlich – erstmals zum 31.06.2019 – zu berichten.

Begründung:

Das Phänomen des *Racial Profiling* wird vielfach von Betroffenen kritisiert. Grund für die polizeilichen Maßnahmen wie Personenkontrollen, Ermittlungen und Überwachungen sind demnach nicht auffällige Verhaltensweisen, die eine Person verdächtig erscheinen lassen, sondern lediglich deren Hautfarbe oder sogenannte phänotypische Merkmale, mit der kriminellen Verhalten in Verbindung gebracht wird. Besonders häufig sind Sinti und Roma, Schwarze, türkei- und arabischstämmige Menschen betroffen. Das Abgeordnetenhaus bekräftigt das Verbot des *Racial Profiling* und möchte Transparenz über die polizeilichen Kontrollen herstellen, die in den allermeisten Fällen auf guter Polizeiarbeit basieren, sowie den Polizeibeamt*innen für deren Arbeit in unserer diversen Stadtgesellschaft weiter sensibilisieren und sie noch adäquater aus- und fortbilden.

Aus- und Fortbildungsmodule für (angehende) Beamt*innen der Berliner Polizeibehörde weiterentwickeln und ausbauen

Es gibt bereits Module in der Ausbildung angehender Berliner Polizeibeamt*innen, in denen Grundkenntnisse über Antidiskriminierung sowie über gute Handlungsweisen in und Ziele einer diversen Gesellschaft vermittelt werden. Vor dem Hintergrund der Heterogenität der Stadtgesellschaft Berlins, ist dies auch dringend geboten, um sowohl den Bürger*innen als auch den Polizeibeamt*innen das Grundrecht auf ein diskriminierungsfreies und chancengleiches Leben zu ermöglichen. Diese Ausbildungsmodule bedürfen a) einer kontinuierlichen Evaluation und Anpassung, um sie mit den Bedarfen der Bürger*innen und der praktischen Polizeiarbeit passgenau in Einklang zu bringen und b) einer größeren Rolle in der Polizeiausbildung, um das Profil einer bürgernahen Polizei weiter zu schärfen und diesem gerecht zu werden. Den Führungskräften in der Berliner Polizeibehörde kommt dabei eine besondere Verantwortung und Vorbildfunktion zu. Bei der Weiterentwicklung der Module ist sowohl polizeiinterne als auch -externe Expertise einzubeziehen, wie sie beispielsweise Antidiskriminierungsberatungsstellen bieten können.

Einrichtung einer unabhängigen Beschwerdestelle für Diskriminierungsfälle

Berichte über diskriminierendes Verhalten durch Polizeibeamt*innen gibt es – wie in allen Bereichen des öffentlichen Lebens – leider zu häufig. Zugleich ist auch innerhalb der

Belegschaft der Polizeibehörde davon auszugehen, dass Mitarbeiter*innen selbst wiederholt Opfer von Diskriminierung werden. Um eine lückenlose und gewissenhafte Aufklärung und Ahndung dieser Fälle zu garantieren und um den Betroffenen ein vertrauliches und unabhängiges Umfeld zu bieten, in dem diese ihre Fälle vortragen können, bedarf es einer unabhängigen und anonym zugänglichen Beschwerdestelle. Diese muss von der Polizeibehörde weisungsunabhängig sein sowie Zugriff auf Fallakten und relevante polizeiliche Datenbanken erhalten. Die zu schaffende Stelle der*des Berliner Polizeibeauftragten ist geeignet, um diesem Anspruch gerecht zu werden. Die Beschwerdestelle muss mit dem entsprechenden Personalkörper, den entsprechenden Strukturen und Möglichkeiten ausgestattet werden, um ihre Aufgabe ausfüllen zu können. Für die gesellschaftliche Anerkennung der zu schaffenden Stelle ist ein transparentes Bewerbungsverfahren zentral, bei dem Vertreter*innen von Betroffenenengruppen mit einbezogen sind.

Alle gegenüber der Polizei gemeldeten und/oder angezeigten Fälle sowie alle polizeiintern gemeldeten und/oder angezeigten Fälle von *Racial Profiling*, Diskriminierung und Ungleichbehandlung sollen automatisch der unabhängigen Beschwerdestelle vorgelegt werden. Durch eine polizeiliche Verwaltungsvorschrift wird diese Meldepflichtung im Detail geregelt und verankert. Über die Ergebnisse der internen Aufklärung ist die Beschwerdestelle zu unterrichten.

Der*die Berliner Polizeibeauftragte soll die Richtlinien, Anweisungen sowie Einsatzpläne, Einsatzstrategien und sonstige Praxen der Berliner Polizeibehörde auf mittel- und unmittelbare sowie institutionelle Diskriminierung untersuchen. Dazu gehören insbesondere auch Ermittlungs-, Vernehmungs- und Befragungspraxen. Dabei ist in besonderer Weise die Expertise von zivilgesellschaftlichen Organisationen einzubeziehen.

Community Policing-Konzept

Der*die Berliner Polizeibeauftragte soll sichere Räume (*safe spaces*) schaffen für Dialoge und Foren zu spezifischen Herausforderungen zwischen betroffenen Communities und der Polizei. Die gemeinsame Erarbeitung von *community-led* und bürgernahen Ansätzen stärkt das gegenseitige Vertrauen und ermöglicht nicht zuletzt effiziente polizeiliche Arbeit, die weniger Beschwerden hervorbringt.

Beauftragung einer wissenschaftlichen Studie

Vielfach sind Beschwerden über die Polizeipraxis des *Racial Profiling* geltend gemacht worden, die sich im Zuge von anlasslosen Kontrollen an sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orten“ ereignet haben. Bisher fehlen Dokumentationen der Kontrollen an solchen Orten, die diese systematisch erfassen, sowie qualitative und quantitative Studien, die die Vorwürfe untersuchen. Beides ist die Voraussetzung dafür, die sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orte“ und die dortige Polizeiarbeit zu evaluieren. Der Senat soll daher einer unabhängigen und qualifizierten Einrichtung den Forschungsauftrag erteilen, a) die polizeiliche Kontrollpraxis an sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orten“ zu untersuchen sowie b) Handlungsempfehlungen zu erarbeiten, wie diskriminierungsfreie Kontrollen durchgeführt werden können. Teil der Studie soll auch die Erprobung und Evaluierung eines Quittungssystems sein, bei dem Polizeibeamt*innen gegenüber Bürger*innen einen Beleg ausstellen, der den Ort, das Datum, den Grund und das Ergebnis der Kontrolle sowie den Namen der kontrollierten Person und die Dienstnummer der*des Beamtin*Beamten dokumentiert. Zudem soll im Rahmen der Studie evaluiert werden, wann, mit welchem Ergebnis und mit welchem konkreten Nutzen an den

sogenannten „Kriminalitätsbelasteten Orten“ verdachtsunabhängige Kontrollen eingesetzt werden.

Bundesratsinitiative zur Streichung des § 22 Abs. 1 a BPolG

Polizeiliche Maßnahmen, welchen die Methode des „Racial Profiling“ zugrunde liegt, verstoßen gegen verfassungsrechtliche Prinzipien sowie völkerrechtliche Verträge. Dies haben auch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz im Oktober 2012 und das Oberverwaltungsgericht Münster im August 2018 festgestellt. Die Regelung in § 22 Abs. 1 a BPolG ist grund- und menschenrechtlich nicht haltbar. Sie verstößt gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG). Der Gesetzgeber steht nun in der Verantwortung, eine Klarstellung im Bundespolizeigesetz zu erzielen. Von Berlin soll daher eine Bundesratsinitiative initiiert werden, die eine Streichung von § 22 Abs. 1 a BPolG vorsieht.

Berlin, den

VIII. Polizeiliche Datenbanken überarbeiten - personengebundene Hinweise anpassen

Autor/in:	Antragsentwurf	Lfd-Nr.
Beratungsverlauf in den KOA-Fraktionen		
SPD	Linke	Grüne
AK	AK	AK
FV	FV	FV
F	F	F

Polizeiliche Datenbanken überarbeiten - personengebundene Hinweise anpassen

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, sich für den Verzicht auf die personengebundenen Hinweise „Ansteckungsgefahr“ (ANST), „Psychische und Verhaltensstörungen“ (PSYV) sowie „BTM“ (Betäubungsmittel-Konsument) im bundesweiten polizeilichen Informationssystem INPOL einzusetzen. Für Personen, die durch Gewalttätigkeiten aufgefallen sind, kann zum Schutz der Beamtinnen und Beamten ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Dezember 2019 zu berichten.

Begründung:

Unter den im polizeilichen Informationssystem INPOL, dem Verbundsystem von Bund und Ländern, erfassten personengebundenen Hinweisen sind solche, die stigmatisierend wirken können. Die Koalitionsparteien haben daher folgendes in der Koalitionsvereinbarung vorgesehen:

„Die personengebundene Hinweise „geisteskrank“, „ansteckend“ und „BTM“ in der Polizeidatenbank werden gestrichen. Dafür können zum Schutz der Polizeibeamtinnen und -beamten Hinweise über Gewalttätigkeit notiert werden.“

Zweck der personengebundenen Hinweise ist es, den Polizeikräften frühzeitig Informationen zu geben, damit sie sich angemessen auf einen Einsatz vorbereiten, insbesondere Maßnahmen zur Eigensicherung ergreifen können. Auf diesen Zweck sollen die personengebundenen Hinweise zurückgeführt werden. In vielen Fällen dürfte dieser Zweck schon durch die Anwendung eines der übrigen personengebundenen Hinweise zu erreichen sein. Im Übrigen sind die genannten personengebundenen Hinweise durch andere zu ersetzen oder zu löschen.

Der Antrag greift einen Beschluss des Abgeordnetenhauses aus der 17. Wahlperiode auf (Drs. 17/1912), der den Senat auffordert, "sich im Rahmen der Innenministerkonferenz für die Überprüfung der Begriffe ‚geisteskrank‘ und ‚Ansteckungsgefahr‘ im Leitfaden ‚Hinweise zur Vergabe personengebundener Hinweise im INPOL‘ einzusetzen und auf eine Diskriminierungsvorwürfe ausschließende Ersetzung der Begriffe hinzuwirken."

Als eine erste Folge dieses Beschlusses wurde der personengebundene Hinweis "geisteskrank" ersetzt durch „Psychische und Verhaltensstörungen“ (PSYV)". Zu dem vorhandenen personengebunden Hinweis „Ansteckungsgefahr (ANST)" konnte bislang keine Änderung erreicht werden. Es gibt jedoch aktuelle medizinischer Expertisen - insbesondere des Robert-Koch-Instituts und des Nationalen AIDS-Beirats zur Frage des Infektionsrisikos durch HIV, Hepatitis B und C. Vor diesem Hintergrund und angesichts des Anspruchs von Polizeibediensteten auf größtmöglich wirksamen Schutz vor Ansteckungsgefahren hat nunmehr die zuständige polizeiliche Bund-Länder-Kommission im November 2016 entschieden, eine Expertengruppe einzurichten, die sich spezifisch und ganzheitlich mit dem personengebundenen Hinweis „Ansteckungsgefahr“ befassen wird. Diese Entwicklungen sollen unterstützt werden.

Berlin, den